

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Eltern für Inklusion e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Eltern für Inklusion e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Er fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen und Diskussionsrunden
 - Beratung von Eltern und Initiativen bei der Umsetzung von Inklusion
 - Unterstützung des Aufbaus und der Arbeit von Stadtteilinitiativen
 - Bildung von Arbeitskreisen zu verschiedenen Themen
3. Die Aussonderung von Menschen mit Behinderungen soll verhindert werden und die Inklusion in allen Lebensbereichen, besonders in Kindergärten, Schulen und Berufsbildung gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende steuerbegünstigte Mitgliederorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert.
2. Über den schriftlichen Antrag um Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auf eine Mahnung nicht reagiert hat. Vor Streichung hat das Mitglied das Recht auf eine Anhörung. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Er übt seine Geschäftstätigkeit ehrenamtlich aus, hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen für den Verein.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
Bericht und Entlastung des Vorstandes.
Bericht der Kassenprüfer
Wahl der Vorstandsmitglieder
Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, die Auflösung des Vereins mit ¾ Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Sprecherkreis

Stadtteilinitiativen und Arbeitskreise wählen Sprecher, die sich regelmäßig im Sprecherkreis treffen. Darüber hinaus können alle an der Vereinsarbeit interessierten Mitglieder an den Sprecherkreisen teilnehmen. Sprecherkreis und Vorstand stimmen ihre Arbeit miteinander ab. Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder des Sprecherkreises.

Stand: November 2015